

Werden die unter den Buchstaben b und e genannten Forderungen zugleich gestellt, ist ein Zuschlag von 30 bis 50 % zu vereinbaren.

(6) Treffen die Vertragspartner auf Angebot des Lieferers nach TGL 15 799 mögliche Vereinbarungen zur rationellen Nutzung von Holz, wie geringeren Zopfdurchmesser bei Langholz, Unterlängen im Schichtholz, Lieferung von Eiche F 1 bis F 3 in kürzeren Längen als in der TGL angegeben, sind Preisabschläge zu vereinbaren.

(7) Für Stammholz mit äußerlich erkennbarem Splitterbefall wird ein Preisabschlag von 15%, für splitterverdächtiges Stammholz und Schichtholz A I und B I wird ein Preisabschlag bis zu 15% von den Holzpreisen gewährt. Ausgenommen hiervon ist Stammholz für den Rundverbrauch.

(8) Für minderwertiges inländisches Rohholz, das außerhalb der staatlichen Bilanz geliefert wird, können Preisabschläge bis zu 30 % von den Holzpreisen vereinbart werden.

(9) Für Kiefernstammholz Sorte B mit Bläuebefall wird ein Preisabschlag von 10 % gewährt, wenn die Lagerordnung der TGL 15 799 durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten wurde. Werden die in der Lagerordnung festgelegten Abfahrfristen für Laubfurnier- und -Stammholz (außer Eiche) überschritten, ist bei Verschulden des Lieferers ein Preisabschlag von 10 % je begonnenen Monat zu gewähren und bei Verschulden des Bestellers ein Preiszuschlag von 10 % je begonnenen Monat zu berechnen. Höhere Preiszu- und -abschläge können vereinbart werden.“

§ 2

Die Preisliste 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. auf Seite 10 sind die hinter den Ziffern 1.2.2. und 1.3.2. für die Durchmessergruppe 2 b ausgewiesenen Preise zu streichen; hinter Ziff. 1.3.3 ist unter Durchmessergruppe 2 b „230,—“ zu setzen
2. auf Seite 13 Ziff. 1.6.1. ist bei einem Furnieranteil von 80% unter Durchmessergruppe 7 „1 860,—“ zu setzen
3. auf Seite 14 ist der hinter Ziff. 1.7.2. für die Durchmessergruppe 2 b ausgewiesene Preis zu streichen; eine Ziff. „1.7.3.“ ist einzufügen und in dieser Ziffer ist unter Sorte „FSR“ zu setzen und eine Durchmessergruppe „2 a“ einzufügen. Hinter Ziff. 1.7.3. unter Durchmessergruppe 2 a ist „75,—“, 2 b ist „85,—“, 3 a ist „95,—“, 3 b ist „105,—“, 4 a ist „115,—“, 4 b ist „125,—“, 5 ist „135,—“, 6 ist „145,—“ und 7 ist „155,—“ zu setzen
4. auf Seite 16 sind die hinter den Ziffern 1.II.1., 1.II.2. und 1.II.1. für die Durchmessergruppe 2 b ausgewiesenen Preise zu streichen.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung
über den Aufkauf und den Handel
mit Trockengrüngut**

vom 16. April 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Herstellung von Trockengrüngut erfolgt durch technische Trocknung von Grünfütter und dessen Zerkleinerung oder dessen Pressung zu Pellets.

§ 2

(1) Die Aufkaufbelriebe sind bei Nachweis der Qualitäten berechtigt, von den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft Trockengrüngut für die Mischfütterproduktion zu folgenden Festpreisen zu kaufen:

Trockengrüngut Qualitätsklasse I 500,— M je Tonne

Trockengrüngut Qualitätsklasse II 450,— M je Tonne.

(2) Beim Handel von Trockengrüngut zwischen den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft gelten die Preise gemäß Abs. 1 und die nachstehenden Preise als Höchstpreise:

Trockengrüngut Qualitätsklasse III 400,— M je Tonne

Trockengrüngut Qualitätsklasse IV 360,— M je Tonne.

Trockengrüngut der Qualitätsklassen III und IV kann nur zwischen den Betrieben der Landwirtschaft gehandelt werden.

(3) Die Preise entsprechend Abs. 1 verstehen sich ab Trocknungsanlage verladen, eingesackt, netto ausschließlich Verpackungsmaterial. Das Verpackungsmaterial ist vom Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird gepreßtes Trockengrüngut geliefert, so ist ein Preiszuschlag bis zu 10,— M je Tonne zu gewähren. Die Lieferung hat ungesackt zu erfolgen.

(5) Beim Verkauf des Trockengrüngutes gelten die im Abs. 1 festgelegten Preise und die Großhandelsspannen und Kleinstmengenzuschläge entsprechend der Preisordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 — Futtermittel — (GBl. II S. 671) und der Preisordnung Nr. 2046 I vom 5. April 1966 — Futtermittel — (GBl. II S. 258).

§ 3

(1) Die Qualitätseinstufung wird auf Grund des Rohproteingehaltes, der Trockenmasse und des Sandgehaltes vorgenommen. Als Bezugsgröße gilt ein Trockenmassegehalt von 92%.

	Trockenmasse			
	mindestens 18,0 %	mindestens 86,0 %	mindestens 92,0 %	mindestens 4,0 %
Qualitätsklasse I	18,0 %	86,0 %	92,0 %	4,0 %
Qualitätsklasse II	16,0 %	86,0 %	93,0 %	4,0 %
Qualitätsklasse III	14,0 %	86,0 %	94,0 %	6,0 %
Qualitätsklasse IV	12,0 %	86,0 %	94,0 %	6,0 %